

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
(Fleischhygiene - Gebührensatzung)**

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und
- des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), geändert durch Landesgesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157)
- in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364)

am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Fleischhygiene - Gebührensatzung des Landkreises Ahrweiler vom 28.03.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das die Textpassage „im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung“ durch „im Anwendungsbereich der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
2. Die Gebührensätze in § 3 Abs. 2 werden wie folgt ergänzt:

„Strauße 23,30“

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den vorstehenden Stückvergütungen wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.“

3. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 Abs. 2 ff der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 weitere Untersuchungen oder wird eine bakteriologische Untersuchung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die

entstandenen notwendigen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Trichinenuntersuchung bei Hausschweinen, Einhufern u. a. untersuchungspflichtigen Tieren sowie bei Wildschweinen, die gleichzeitig einer Fleischuntersuchung unterliegen, werden unter Vorgabe der Untersuchung nach der Verdauungsmethode folgende Gebühren erhoben:

Hausschweine, Einhufer u. a. untersuchungspflichtige Tiere sowie Wildschweine	3,75 €
--	--------

Bei den genannten Tierarten ist diese Gebühr bereits in der Gebühr nach § 3 und § 7 der Satzung enthalten.

Wildschweine in nachfolgender, vom Ort der Probenziehung und der Tierzahl abhängiger Höhe

Probennahme durch Tierarzt/Fachassistent beim Jäger für das 1. bis 5. Tier	15,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier	9,00 €

Probennahme durch Tierarzt/Fachassistent beim Tierarzt/Fachassistent für das 1. bis 5. Tier	11,00 €
für das 6. Tier	9,00 €

Probennahme durch Jäger für jedes Tier	8,00 €
---	--------

Probennahme in einer Wildsammelstelle im Seuchenfall für das 1. bis 5. Tier	6,50 €
für das 6. und jedes weitere Tier an einem Erlegungstag	4,50 €

5. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 je angefangene Viertelstunde 15,80 €.“

6. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Verzögert sich der Beginn der Fleischuntersuchung

a) beim Rind um 1 Stunde und mehr oder

b) beim Schwein um ½ Stunde und mehr oder

c) bei anderen Tieren sowie der Beginn sonstiger Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr,

wird nach Ablauf der vorstehenden genannten Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartezeit wird nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes in Höhe von zurzeit 15,80 € für jede angefangene Vier-

telstunde festgesetzt und erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat